

Satzung

der Hospitalstiftung Hof

Vom 24. Januar 2012

zuletzt geändert am 03.03.2016

Die nach den vorhandenen Quellen auf die Jahre 1262 bis 1268 zurückgehende Hospitalstiftung Hof diente von jeher der Unterstützung von bedürftigen, alten, gut beleumundeten Bürgern der Stadt Hof. Über die Gründung der Hospitalstiftung Hof existiert keine Urkunde. Nachdem die erste urkundliche Benennung der Hospitalstiftung in einem Ablassbrief des damaligen Papstes Urban IV. aus dem Jahre 1264 vorkommt, wurde dieses Jahr allgemein als Gründungsjahr bestimmt. Nach dem Friedensschluss von 1648 galt sie als reine evangelisch-lutherische Stiftung. Erst mit dem Gemeindeedikt von 1818 wurde die Stadt Hof Treuhänderin des Spitalvermögens.

Eine Stiftungssatzung wurde erstmals 1941 erlassen, nochmals geändert 1951 und 1960, letztmals 1987. Mit der vorliegenden Neufassung wird die Stiftung erneut an die Erfordernisse der Gegenwart angepasst.

§ 1

NAME, RECHTSSTAND UND SITZ

Die Hospitalstiftung Hof ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG) mit dem Sitz in Hof.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen (Alten-, Altenwohn- und/oder Pflegeheimen), in denen vorwiegend alte oder nicht mehr arbeitsfähige, bedürftige oder minderbemittelte Gemeindeglieder nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung und Verpflegung, bei Bedarf Pflege erhalten. Die Rechtsgrundlagen der Einrichtungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
 - b) Errichtung und Vermietung von Wohnungen, die den Bedürfnissen des alten Menschen entsprechen (Altenwohnungen);
 - c) Errichtung und Betrieb von Altentagesstätten;

- d) Unterstützung von bedürftigen alten oder arbeitsunfähigen Gemeindebürgern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
- (4) Die Stadt Hof oder Mitglieder des Stadtrates Hof erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) § 6 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

GRUNDSTOCKVERMÖGEN

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen (alle Grundstücke der Hospitalstiftung Hof zum 1.1.2014) wurde mit der Eröffnungsbilanz der Stiftung zum 1.1.2014 mit einem Wert von 16.420.666,21 € festgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist als Anlage Bestandteil der Satzung.¹⁾
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

VERTRETUNG UND VERWALTUNG

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt (Stadtrat, Stiftungsausschuss, Oberbürgermeister). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof.
- (2) Die Verwaltung der Hospitalstiftung erfolgt nach den geltenden Gesetzen, dem Stiftungszweck und nach dieser Satzung. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Hospitalstiftung kann von den städtischen Dienstvorschriften abweichende Regelungen treffen.
- (4) Soweit städtische Bedienstete bzw. Beschäftigte Leistungen für die Stiftung erbringen, kann die Stadt den Ersatz ihrer Aufwendungen für deren Besoldung bzw. Entlohnung und Versorgung von der Stiftung verlangen. Gleiches gilt für die Erbringung von Sachleistungen im Rahmen der Verwaltung der Stiftung. Das Nähere regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hof und der Stiftung.

§ 7

SATZUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8

VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Hof. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10

I N - K R A F T - T R E T E N

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.²⁾
Gleichzeitig tritt die Satzung der Hospitalstiftung Hof vom 16. März 1987 außer Kraft.

¹⁾ Neufassung des § 4 Abs. 1 in Kraft getreten mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken am 03.03.2016; vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen

²⁾ In Kraft getreten am 24.01.2012